

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 24 (1997)
Heft: 1

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Revision der Arbeitslosenversicherung (ALV)

Neues Taggeldregime

Per 1. Januar 1997 tritt die 2. Etappe des revidierten Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) sowie der revidierten Verordnung über die Arbeitslosenversicherung (AVIV) in Kraft. Die neuen Bestimmungen verwirklichen ein neues Taggeldregime und koppeln ALV-Leistungen teilweise an die Pflicht zur Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen (Beschäftigungsprogramme, Weiterbildung, Kurse usw.).

Die neue Gesetzgebung sieht ein neues Leistungssystem vor und setzt den Akzent auf die Wiedereingliederung der arbeitslosen Personen. Eine breite Palette von arbeitsmarktlichen Massnahmen dient der Erreichung dieses Zieles. Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit wird schärfer geahndet als bisher.

Neu beteiligt sich die ALV auch an der Finanzierung des freiwilligen Vorruhestandes zur Freisetzung von Stellen für arbeitslose Personen.

Der Arbeitslose soll seine Arbeitslosigkeit aktiv angehen. Die Beratung wird durch Errichtung von regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) regionalisiert. Die Revision ist ein echter Kompromiss der Sozialpartner.

Hauptpunkte

Die Revision der Arbeitslosenversicherung ist selbst für Spezialisten eine hochkomplexe Materie. Im folgenden sollen nur stichwortartig die Hauptpunkte aufgezählt werden:

- höherer beitragspflichtiger Lohn und höherer Beitragssatz, neue Wartetage für beitragsfrei Versicherte, reduzierte Pauschalansätze, eine neue Zumutbarkeitsregelung, neue Regelungen betreffend Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung, Förderung von Weiterbildungen sowie von selbstständiger Erwerbstätigkeit.
- neues Taggeldregime mit altersabhängigen (150 Tag-

gelder bis zur Vollendung des 50. Altersjahres; 250 ab 50; 400 ab 60; 520 für gewisse IV-Rentenbezüger) und besonderen Taggeldern (Anspruch der Versicherten auf vorübergehende Beschäftigung verbunden mit der Verpflichtung der Kantone zur Bereitstellung von 25 000 Plätzen) sowie die Förderung des Vorruhestandes.

Bedeutung für die Auslandschweizer

Die dargestellten Änderungen sind auch für Auslandschweizer von Bedeutung, welche in die Schweiz zurückkehren.

Insbesondere im Bereiche der Einführung besonderer Wartezeiten werden die Auslandschweizer spezifisch betroffen. Für sie beträgt die besondere Wartezeit fünf Tage. Zusammen mit der allgemeinen Wartezeit von fünf Tagen beträgt die Gesamtdauer der Wartezeit somit unverändert zehn Tage.

Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit in Folge Ausbildung befreit sind (Personen unter 25 Jahren, ohne Unterhaltspflichten und ohne Berufsabschluss) haben dagegen eine besondere Wartezeit von 120 Tagen zu bestehen. Diese Regelung kann selbstverständlich auch Auslandschweizer betreffen.

Leistungsansprüche

Auslandschweizer sind bei Rückkehr oder erstmaliger Einreise in die Schweiz ge-

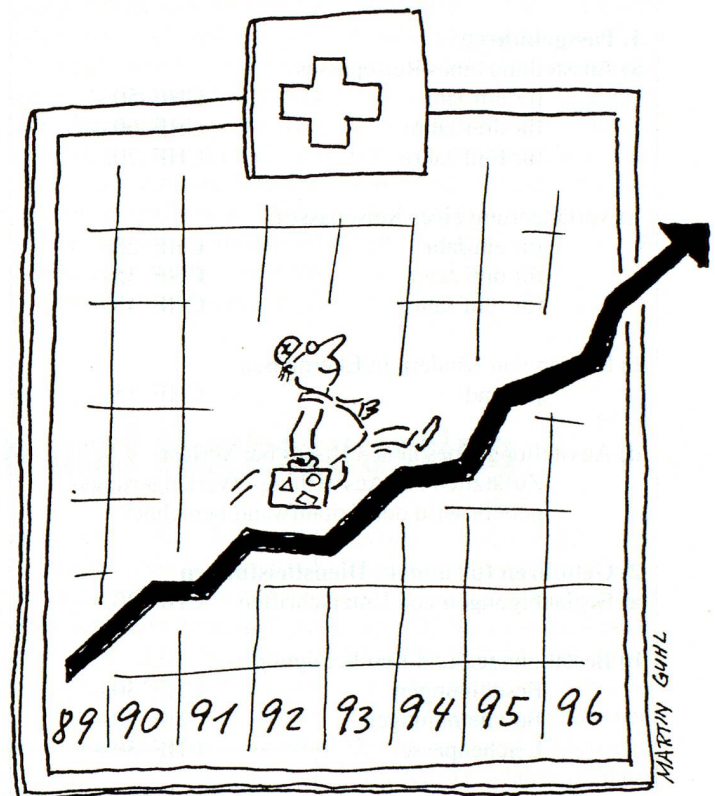
gen Arbeitslosigkeit versichert, wenn sie in der Schweiz dauernd Wohnsitz nehmen. Sie sind dann beitragsfrei versichert, wenn Sie nach einem Auslandsaufenthalt von über einem Jahr in die Schweiz zurückkehren und im Ausland innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens sechs volle Monate in einem Arbeitsverhältnis stan-

den. Der Versicherungsschutz ist zeitlich beschränkt (ein Jahr).

Der Auslandschweizer ist verpflichtet, seine Tätigkeit als Arbeitnehmer im Ausland nachzuweisen (Bescheinigung des Arbeitgebers über die Dauer der Anstellung). Wie die einheimischen Arbeitslosen werden Auslandschweizer jedoch behandelt,

Auslandschweizerstatistik 1996

Wieder eine Zunahme



541 302 Schweizerinnen und Schweizer waren Ende Juni des vergangenen Jahres bei den schweizerischen Botschaften und Konsulaten immatrikuliert. Gegenüber Ende Juni 1995 entspricht dies einer Zunahme von 13 507 Personen (Vorjahr: 13 265 Personen).

374 069 der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (69,11 Prozent) sind Doppelbürger, und 70 Pro-

zent leben in den Ländern der Europäischen Union.

Gemäss Angaben der Bundeskanzlei waren am 9. Juni 1996 65 534 unserer Landsleute im Ausland in den Stimmregistern der Gemeinden für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts eingetragen. Dies sind ca. 15 Prozent der 410 760 potentiell stimmberechtigten Immatrikulierten.

NYF



wenn sie für eine schweizerische Firma gearbeitet haben und diese Firma auf dem Lohn Beiträge an die schweizerische Versicherung entrichtet hat.

Nach der Einreise haben sich Arbeitslose unverzüglich bei der Gemeinde ihres Wohnsitzes persönlich anzu-

melden. Entsprechend den Anordnungen des Kantons müssen sich die Versicherten anschliessend mindestens zweimal pro Monat persönlich zu einem Beratungs- und Kontrollgespräch bei der zuständigen Amtsstelle melden. Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ist

innerhalb eines Jahres seit der Einreise in die Schweiz geltend zu machen. Im übrigen haben Auslandschweizer die gleichen Anspruchsvoraussetzungen zu erfüllen wie die inländischen Arbeitslosen.

Für Fragen grundsätzlicher Art wenden Sie sich bitte

an das BIGA, Abteilung Arbeitslosenversicherung, Bundesgasse 8, 3003 Bern; für Fragen im konkreten Einzelfall an die Behörde des für Sie zuständigen Kantons bzw. an das für Sie zuständige Regionale Arbeitsvermittlungszentrum.

NYF

Vertretungen der Schweiz

Änderung der Gebühren

Am 30. September 1996 hat der Bundesrat beschlossen, die Gebührenansätze der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz auf den 1. Dezember 1996 zu modifizieren. Auszug aus dem Tarif:

1. Passgebühren:

- | | |
|--|----------|
| a) Ausstellung eines Reisepasses | |
| für ein Jahr | CHF 50.- |
| für drei Jahre | CHF 60.- |
| für fünf Jahre | CHF 70.- |
| b) Verlängerung eines Reisepasses | |
| für ein Jahr | CHF 25.- |
| für drei Jahre | CHF 35.- |
| für fünf Jahre | CHF 45.- |
| c) Eintrag von Kindern in Elternpässe | |
| je Kind | CHF 15.- |
| d) Ausstellung eines neuen Passes bei Verlust | |
| Zusätzlich zur Ausstellungs-/Verlängerungsgebühr wird der Zeitaufwand berechnet. | |

2. Gebühren für andere Dienstleistungen

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) Beglaubigungen von Unterschriften | CHF 30.- |
| b) Bestätigungen und Bescheinigungen | |
| Bestätigungen | CHF 30.- |
| Bescheinigungen | CHF 30.- |
| Leichenpässe | CHF 30.- |

Falls die Arbeit mehr als 1/2 Stunde beansprucht, wird der Zeitaufwand verrechnet.

c) Hinterlagen

- | | |
|--|-----------|
| Persönliche Effekten und Vermögenswerte | |
| pro Jahr | CHF 125.- |
| Amtliche oder private Dokumente | |
| pro Jahr | CHF 60.- |
| Kurzfristige Aufbewahrung von Ausweisen, Kreditkarten usw. | CHF 30.- |

3. Zeitaufwand

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| Die Gebühr beträgt pro 1/2 Stunde | CHF 60.- |
|-----------------------------------|----------|

NYF

Initiativen kurz erklärt

«Konstruktives Referendum»

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS), die Grünen sowie mehrere friedens-, entwicklungs- und sozialpolitische Organisationen haben die Initiative «Mehr Rechte für das Volk dank

dem Referendum mit Gegenvorschlag (Konstruktives Referendum)» lanciert. Mit der Initiative wird folgendes angestrebt:

● 50000 Stimmberechtigte oder acht Kantone haben das Recht, anstelle des klassischen Referendums, welches weiterhin möglich bleibt, einen konkreten Änderungsvorschlag einzureichen und eine Abstimmung über diesen Gegenvorschlag zu verlangen.

● Eine Abstimmung über den Gegenvorschlag kann nur verlangt werden, wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder des National- oder des Ständerates dem Gegenvorschlag zugestimmt haben.

● Die Stimmberechtigten können erklären, ob sie dem Bundesgesetz bzw. dem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss oder dem Gegenvorschlag zustimmen. Sind mehrere Gegenvorschläge zu unterbreiten, die sich gegenseitig ausschliessen, werden Eventualabstimmungen durchgeführt.

NYF

Hängige Volksinitiativen

Folgende Volksinitiativen können noch unterschrieben werden:

- «**Masshalten bei der Einwanderung!**» (bis 12.3.97) Schweizer Demokraten, Postfach 8116, CH-3001 Bern
- «**Sparen beim Militär und der Gesamtverteidigung – für mehr Frieden und zukunftsgerichtete Arbeitsplätze (Umverteilungsinitiative)**» (bis 26.3.97) Peter Hug, Flurstrasse 1a, 3014 Bern
- «**Mehr Rechte für das Volk dank dem Referendum mit Gegenvorschlag (Konstruktives Referendum)**» (bis 26.3.97) Jürgen Schulz, Postfach 7271, 3001 Bern
- «**Deregulierungsinitiative: Mehr Freiheit – weniger Gesetze**» (bis 5.6.97) Ernst Cincera, Postfach 8494, 8050 Zürich
- «**Für die Finanzierung aufwendiger und langlebiger Infrastrukturvorhaben**» (bis 16.10.1997) Arnold Schlaepfer, av. Cardinal-Mermillod 18, 1227 Carouge
- «**Ja zu fairen Mieten**» (bis 30.10.1997) Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband, Jean-Nils de Dardel, Postfach 3055, 1211 Genf 3
- «**Für eine freie Arzt- und Spitalwahl**» (bis 26.5.1998) Dr. iur Bernhard Gasser, St. Alban-Vorstadt 110, 4052 Basel

Freiwillige AHV/IV: Altersgrenze 50

Gemäss Wegleitung zur freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung kann die Beitrittserklärung bis zum 51. Geburtstag abgegeben werden (Ausnahmen vorbehalten).